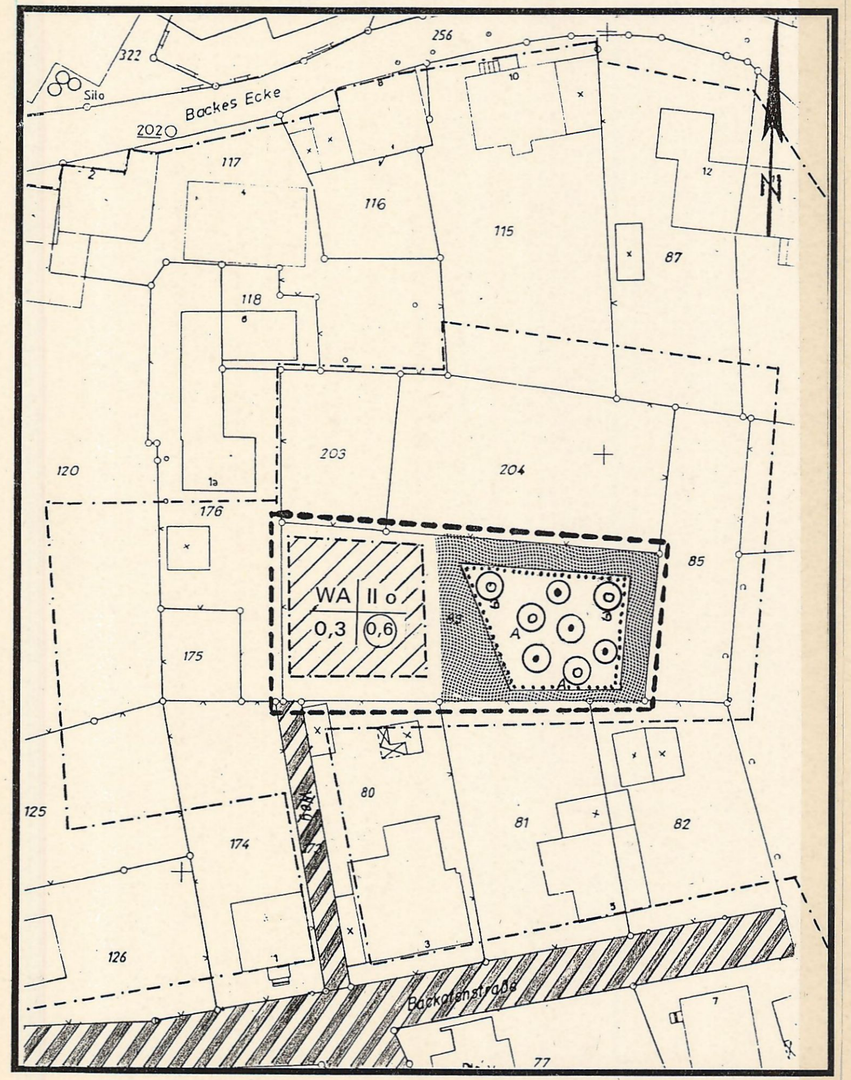
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" der Gemeinde Erndtebrück

Maßstab 1: 500



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 12. April 2000 diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" als Satzung beschlossen. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, ist keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert duruch Gesetz vom 09.11.1999 (GV.NRW S. 590 / SGV 2023)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. I 1998 S. 137, in Verbindung mit
- den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntnachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466),
- der Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- derBauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW S. 218, berichtigt S. 982 / SGV.NRW 232)

I. Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit der BauNVO und PlanzV 90

Plangebiet nach § 9 Abs. 7 BauGB

räumlicher Geltungsbereich der 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte"

Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO

WA allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden. Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen

nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe
2. Tankstellen

Maß der baulichen Nutzung/Bauweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB und §§ 16 bis 23 BauNVO

0,3 Grundflächenzahl

(0,6) Geschossflächenzahl

II Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

o offene Bauweise

Baugrenze

Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

private Grünfläche

Bindungen und Auflagen für Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25

Umgrenzung der Fläche

zu erhaltende Obstbäume

A anzupflanzende standortheimische Obstbäume (z.B.Winterglockenapfel, Hauszwetschge, Birne Gute Luise)

D anzupflanzende großkronige Bäume I. Ordnung (z. B. Buche, Stieleiche, Traubeneiche, Heinbuche, Bergahorn, Vogelkirsche, Sandbirke, Sommerlinde)

II. Nachrichtlich:

gemischt genutzte Verkehrsfläche

Für das Änderungsgebiet gilt auch die Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" der Gemeinde Erndtebrück vom 20.09.1989.

Zu dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" der Gemeinde Erndterück gehört eine Begründung vom 04.10.1999, geändert am 10.11.1999, bestehend aus 5 Seiten.

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 08.12.1999 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" beschlossen.

Gemeinde Erndtebrück, den 24.05.2000

(Linten)
Bürgermeister

Bürgerbeteiligung
Der Erörterungstermin zur Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 hat am 30.11.1999 stattgefunden.

Gemeinde Erndtebrück, den 24.05.2000

(Linten)
Bürgermeister

Offenlegungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 08.12.1999 gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" und die Begründung als Entwurf öffentlich auszulegen.

Gemeinde Erndtebrück, den 24.05.2000

(Linten)
Bürgermeister

Offenlegung
Der Entwurf dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.01. bis einschl. 21.02.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Gemeinde Erndtebrück, den 24.05.2000

(Linten)
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat am 12.04.2000 gem. § 10 BauGB diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" als Satzung beschlossen.

Gemeinde Erndtebrück, den 24.05.2000

(Linten)
Bürgermeister

(Bassil)
Schriftführerin

Öffentliche Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass diese 1.. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Ortsmitte" ab sofort während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, am _____ ortüblich bekanntgemacht worden.

Gemeinde Erndtebrück, den

(Linten)
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Siegen, den 24. 5. 2000

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt

Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Plan ist Anlage zu TOP 17 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 08.12.1999 (Offenlegungsbeschluss) und zu TOP 14 der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 12.04.2000 (Satzungsbeschluss).

Gemeinde Erndtebrück, den 24.05.2000

(Linten)
Bürgermeister